

MetrD: Messwesen-Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2009/34/EG), erklärt

Die Messwesen-Rahmenrichtlinie legt Verfahren und Zeichen der EG-Bauartzulassung und EG-Ersteichung im alten Messgeräte-System fest, angewendet durch die Einzelrichtlinien und in jedem Mitgliedstaat anerkannt. Sie trat am 18. Mai 2009 als Neufassung der Richtlinie 71/316/EWG in Kraft und wurde ab 26. Juli 2019 durch die Verordnung (EU) 2019/1243 an delegierte Rechtsakte angepasst.

Überprüft am 24. September 2026 von Conphora compliance team · Nächste Überprüfung 12. März 2027 · Keine Rechtsberatung

Wichtige Fakten

Referenz	Richtlinie 2009/34/EG	Art des Rechtsakts	Directive
In Kraft	18. Mai 2009	Gilt ab	18. Mai 2009
Geändert durch	Verordnung (EU) 2019/1243	Durchgesetzt durch	Die messtechnischen Dienststellen der Mitgliedstaaten wenden die Richtlinie an: Sie erteilen, verlängern und entziehen die EG-Bauartzulassung, führen die EG-Ersteichung durch, bringen die Ersteichungszeichen an, verhindern die Verwendung verwechslungsfähiger Zeichen und können das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Geräten untersagen, deren zugelassene Bauart einen allgemeinen Mangel aufweist, wobei jede Ablehnung, jeder Entzug und jedes Verbot zu begründen und mit den nationalen Rechtsbehelfen anfechtbar ist; seit dem 16.

Wichtige Termine

26. Juli 1971	Richtlinie 71/316/EWG des Rates angenommen, die ursprünglichen gemeinsamen Vorschriften für Messgeräte und Verfahren der metrologischen Kontrolle, die die Richtlinie 2009/34/EG neu fasst; Umsetzungsfrist 30. Januar 1973	Annex III, Part A and Part B
1. Januar 2004	Die dänische Bekendtgørelse nr. 1139 af 15. december 2003 om EØF-typegodkendelse og -verifikation tritt in Kraft und ersetzt die Bekendtgørelse nr. 154 af 10. marts 1995; nach der alten Verordnung erteilte Zulassungen bleiben gültig, bis sie ablaufen oder entzogen werden	§ 25 and the official note
30. Oktober 2006	Die Messgeräte Richtlinie 2004/22/EG gilt und hebt elf Einzelrichtlinien des alten Ansatzes auf, die unter der Richtlinie 71/316/EWG erlassen wurden: Gaszähler, Zähler für andere Flüssigkeiten als Wasser samt Zusatzeinrichtungen, Längenmaße, Kaltwasserzähler betreffend MI-001, selbsttätige Waagen mit Summierwerk, Elektrizitätszähler, Taxameter, Messanlagen für andere Flüssigkeiten als Wasser, selbsttätige Kontroll- und Sortierwaagen und Warmwasserzähler	Art. 22, Art. 23 and Art. 24
23. April 2009	Die Richtlinie 2009/34/EG wird vom Europäischen Parlament und vom Rat als Neufassung der Richtlinie 71/316/EWG angenommen; veröffentlicht im ABL. L 106 vom 28. April 2009	title and OJ reference
18. Mai 2009	Inkrafttreten, der zwanzigste Tag nach der	Art. 20 and Art. 21; document information, dates

Veröffentlichung; die durch die Rechtsakte in Anhang III Teil A geänderte Richtlinie 71/316/EWG wird aufgehoben, und Verweise auf sie gelten gemäß der Entsprechungstabelle in Anhang IV als Verweise auf die Neufassung

1. April 2010	Die dänische Bekendtgørelse nr. 349 af 30. marts 2010 tritt in Kraft: Die EØF-typegodkendelse wird bei der Sikkerhedsstyrelsen beantragt und von ihr erteilt, die die Den Danske Akkrediterings- og Metrologifond in der gesamten Verordnung ersetzt und die Prüflaboratorien zulässt	§ 1, nr. 2 to 5, and § 2
7. April 2011	Die Richtlinie 2011/17/EU tritt in Kraft, am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung im ABL. L 71 vom 18. März 2011: Sie hebt die verbleibenden acht Einzelrichtlinien auf, die unter der Richtlinie 71/316/EWG erlassen wurden, in zwei Schritten auf	recital 2, Art. 1 to Art. 3 and Art. 7
1. Juli 2011	Die Richtlinie 71/349/EWG über die Eichung der Behälter von Schiffen wird aufgehoben; bis zum 30. Juni 2011 durchgeführte EG-Ersteichungen und ausgestellte Eichbescheinigungen bleiben gültig	Art. 1, Art. 5(1) and Art. 6(1)
1. Dezember 2015	Die Richtlinien 71/317/EWG und 74/148/EWG über Gewichtsstücke, 71/347/EWG über das Schüttgewicht von Getreide, 75/33/EWG über Kaltwasserzähler, 76/765/EWG über Alkoholometer, 76/766/EWG über Alkoholtafeln und	Art. 2, Art. 3, Art. 5(2) and Art. 6(2)

86/217/EWG über Reifendruckmesser werden aufgehoben; bis zum 30. November 2015 erteilte EG-Bauartzulassungen und ausgestellte Bescheinigungen nach den Richtlinien 71/347/EWG, 75/33/EWG, 76/765/EWG und 86/217/EWG bleiben gültig (Artikel 6 Absatz 2); Gewichtsstücke, die den Richtlinien 71/317/EWG und 74/148/EWG entsprechen, konnten stattdessen bis zum 30. November 2025 einer EG-Ersteichnung unterzogen werden (Artikel 6 Absatz 3), und die Richtlinie 76/766/EWG über Alkoholtafeln enthält keine Übergangsbestimmung

20. April 2016	Die Richtlinie 2014/32/EU (MID) und die Richtlinie 2014/31/EU (NAWI) gelten: Die zehn MID-Geräteklassen und alle nichtselbsttätigen Waagen folgen der Konformitätsbewertung des neuen Ansatzes mit CE-Kennzeichnung, nicht der EG-Bauartzulassung und EG-Ersteichung dieser Richtlinie	Art. 2(1), Art. 51 and Art. 52; Art. 1(1), Art. 45 and Art. 46
26. Juli 2019	Die Verordnung (EU) 2019/1243 tritt in Kraft: Artikel 5 Absatz 3 über befristete Zulassungen wird gestrichen, Artikel 16 wird durch eine Ermächtigung zur Änderung der Anhänge I und II durch delegierten Rechtsakt ersetzt, Artikel 16a wird mit einer ab diesem Datum laufenden fünfjährigen Befugnisübertragung eingefügt, Artikel 17 über den Ausschuss wird gestrichen	Annex, section VII (Internal market, industry, entrepreneurship and SMEs)
13. Juni 2020	Die Richtlinie (EU) 2019/1258 der Kommission gilt: Auf Grundlage von Artikel	citations, recital 2, Art. 1 and Art. 2

16 dieser Richtlinie erlassen,
gleicht sie die Definitionen
der SI-Basiseinheiten im
Anhang der Richtlinie
80/181/EWG an den
Beschluss der
Generalkonferenz für Maß
und Gewicht von 2018 an

1. Juli 2021	Das gesetzliche Messwesen in Dänemark fällt unter das Produktgesetz (lov om produkter og markedsovervågning), das die Richtlinie über gemeinsame Vorschriften für Messgeräte und Verfahren der metrologischen Kontrolle in § 2 auflistet	§ 2, stk. 1, nr. 15
16. Juli 2021	Die Verordnung (EU) 2019/1020 gilt: Die Richtlinie 2009/34/EG ist Nummer 28 ihres Anhangs I, sodass die Marktüberwachungsbehörden deren Befugnisse für sie innehaben; die Richtlinie steht nicht in Anhang II, sodass die Sanktionspflicht aus Artikel 41 über nationales Recht und nicht über die Richtlinie selbst greift	Art. 14, Art. 16, Art. 41, Art. 44, Annex I point 28 and Annex II
26. Juli 2024	Ende des ersten Fünfjahreszeitraums der Befugnisübertragung an die Kommission nach Artikel 16a Absatz 2; die Befugnisübertragung wird stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge verlängert, sofern das Europäische Parlament oder der Rat nicht spätestens drei Monate vor Ende des jeweiligen Zeitraums widerspricht	Art. 16a(2)
30. November 2025	Letzter Tag, an dem Gewichtsstücke, die den Richtlinien 71/317/EWG und 74/148/EWG entsprechen, nach den Artikeln 8, 9 und 10 dieser Richtlinie einer EG-	Art. 6(3)

Ersteichung unterzogen
werden können

1. Januar 2026 Die Sikkerhedsstyrelsen wird § 9
die Abteilung
Markedsovervågning der
Erhvervsstyrelsen und führt
dieselben Aufgaben fort,
einschließlich der EØF-
typegodkendelse und der
Zulassung der
Prüflaboratorien

Pflichten nach Rolle

Hersteller

- Beantragen Sie die EG-Bauartzulassung selbst oder durch Ihren in der Gemeinschaft niedergelassenen Vertreter, nur in einem Mitgliedstaat für ein und dasselbe Gerät, in der Amtssprache dieses Mitgliedstaats, und senden Sie gleichzeitig eine Abschrift des Antrags an jeden anderen Mitgliedstaat.
Art. 2(4) and Annex I point 1.1
- Geben Sie im Antrag Ihren Namen und Ihre Anschrift oder die Ihres Vertreters, die Geräteklasse, den vorgesehenen Verwendungszweck, die Messeigenschaften und die Handelsbezeichnung oder den Typ an, und fügen Sie zweifach eine Beschreibung von Bauart und Wirkungsweise, den Schutzvorrichtungen, den Regel- und Einstelleinrichtungen und den vorgesehenen Stellen für Eichzeichen und Plomben, allgemeine Übersichts- und Einzelzeichnungen, eine Prinzipskizze und, soweit vorhanden, bestehende nationale Zulassungen bei. *Annex I points 1.2, 1.3 and 1.4*
- Stellen Sie der messtechnischen Dienststelle für die Zulassungsprüfung die von ihr verlangten Normale, Materialien und Hilfskräfte zur Verfügung – die Prüfung erstreckt sich auf das gesamte Verhalten des Geräts unter normalen Gebrauchsbedingungen –, und hinterlegen Sie ein Mustergerät, Teile, Modelle im verkleinerten Maßstab oder Zeichnungen, wenn die Dienststelle dies verlangt. *Annex I points 2.2, 2.4 and 4*
- Bringen Sie das im Zertifikat gezeigte EG-Zulassungszeichen – das stilisierte Epsilon mit den Kennbuchstaben des Mitgliedstaats und den letzten beiden Ziffern des Jahres oben sowie der Kennnummer unten – an jedem Gerät an, das der zugelassenen Bauart entspricht, sofern Artikel 11 oder eine Einzelrichtlinie dies verlangt, andernfalls nach eigenem Ermessen; das Zeichen muss sichtbar, lesbar und dauerhaft sein. *Art. 4 and Annex I points 3.1 and 3.5*
- Unterrichten Sie den zulassenden Mitgliedstaat über jede Änderung oder Ergänzung der zugelassenen Bauart und holen Sie eine zusätzliche EG-Bauartzulassung ein, wenn die Änderung die Messergebnisse oder die vorgeschriebenen Verwendungsbedingungen beeinflusst oder beeinflussen könnte; haben sich die Vorschriften so geändert, dass die geänderte Bauart nur noch nach den neuen Bestimmungen zugelassen werden könnte, ist stattdessen eine neue Zulassung erforderlich. *Art. 2(5)*
- Achten Sie auf die Gültigkeit der Zulassung: Sie gilt 10 Jahre, kann um jeweils weitere 10 Jahre verlängert werden, kann nach einer Änderung oder Anpassung der Gemeinschaftsvorschriften, nach denen sie nicht mehr erteilt werden könnte, nicht mehr verlängert werden, gilt aber weiterhin für bereits im Einsatz befindliche Geräte; eine befristete Zulassung für eine neue Technik gilt höchstens zwei Jahre, verlängerbar um bis zu drei Jahre. *Art. 5(1) and Art. 5(2)*
- Legen Sie neue oder instand gesetzte Geräte mit den Messeigenschaften und den technischen Bau- und Funktionsanforderungen der Einzelrichtlinie zur EG-Ersteichung vor, und stellen Sie, wenn die Eichung außerhalb der Dienststelle stattfindet, die Normale, Mittel und Hilfskräfte sowie eine Abschrift des EG-Zulassungszertifikats bereit; befreit eine Einzelrichtlinie die Geräteklasse von der Zulassung oder Eichung, bringen Sie stattdessen das umgekehrte Epsilon-Zeichen oder das Zulassungszeichen im Sechseck in eigener Verantwortung an. *Art. 6, Art. 8, Art. 11, Annex I points 3.3 and 3.4 and Annex II point 2.3*
- Legen Sie neue oder instand gesetzte Geräte entsprechend den Mess- und Bauanforderungen der Einzelrichtlinie zur EG-Ersteichung vor, und stellen Sie, wenn die Eichung außerhalb der Dienststelle stattfindet, die Normale, Mittel, Hilfskräfte sowie eine Abschrift des EG-Zulassungszertifikats bereit.
Art. 6, Art. 8 und Anhang II Nummer 2.3
- Befreit eine Einzelrichtlinie die Geräteklasse von der EG-Bauartzulassung oder der EG-Ersteichung, bringen Sie das umgekehrte Epsilon-Zeichen oder das Zulassungszeichen im Sechseck in eigener Verantwortung an. *Art. 11 und Anhang I Nummern 3.3 und 3.4*
- Bringen Sie Geräte nach einer Verwarnung mit der zugelassenen Bauart oder der Einzelrichtlinie in Übereinstimmung, da der Mitgliedstaat sonst das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme untersagen

kann, und verwenden Sie niemals Zeichen oder Aufschriften, die mit den EG-Zeichen verwechselt werden können; in Dänemark wird ein Verstoß gegen die Kennzeichnungs- und Verwechslungsregeln mit einer Geldbuße geahndet. Art. 7(4) and Art. 12; § 11, § 18 and § 24

- Bringen Sie Geräte nach einer Verwarnung mit der zugelassenen Bauart oder der Einzelrichtlinie in Übereinstimmung; andernfalls kann der Mitgliedstaat ihr Inverkehrbringen und ihre Inbetriebnahme untersagen. Art. 7(4)
- Verwenden Sie niemals Zeichen oder Aufschriften, die mit den EG-Zeichen verwechselt werden können; in Dänemark wird ein Verstoß gegen die Kennzeichnungs- und Verwechslungsregeln mit einer Geldbuße geahndet. Art. 12; § 11, § 18 und § 24

In der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter

- Stellen Sie den Antrag auf EG-Bauartzulassung anstelle des Herstellers nur, wenn Sie in der Gemeinschaft niedergelassen sind, nur in einem Mitgliedstaat, und geben Sie im Antrag Ihren Namen und Ihre Anschrift an. Art. 2(4) and Annex I point 1.2(a)
- Senden Sie gleichzeitig eine Abschrift des Antrags an alle Mitgliedstaaten und verfassen Sie ihn samt Schriftwechsel und, soweit erforderlich, den beigefügten Unterlagen in der Amtssprache des Mitgliedstaats, bei dem der Antrag gestellt wird. Annex I point 1.1
- Erhalten Sie als Antragsteller das EG-Bauartzulassungszertifikat und erwarten Sie, wenn die Zulassung abgelehnt, nicht verlängert oder entzogen oder die Eichung verweigert wird, eine begründete Entscheidung mit Angaben zu den nationalen Rechtsbehelfen und deren Fristen. Art. 4 and Art. 18
- Beantragen Sie in Dänemark bei der Sikkerhedsstyrelsen die EØF-typegodkendelse mit Nachweisen, dass das Gerät die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, und beachten Sie, dass Entscheidungen bei der Behörde angefochten werden können und dass die Angabe falscher oder irreführender Informationen im Zusammenhang mit einer Entscheidung mit einer Geldbuße geahndet wird. § 1, nr. 2; § 22 and § 24

Einführer

- Bringen Sie nur Geräte und Produkte in Verkehr, deren EG-Zeichen im Einklang mit der Richtlinie und der betreffenden Einzelrichtlinie angebracht wurden; ein Mitgliedstaat darf solche Produkte nicht beschränken, kann aber gegen Geräte vorgehen, die der zugelassenen Bauart nicht entsprechen. Art. 1(3) and Art. 7
- Stellen Sie der Marktüberwachungsbehörde auf Verlangen Unterlagen, technische Spezifikationen, Daten oder Informationen zur Konformität des Produkts sowie Informationen zur Lieferkette, zum Vertriebsnetz, zu den auf dem Markt befindlichen Mengen und zu anderen Modellen mit denselben technischen Merkmalen bereit. Art. 14(4), points (a) and (b), and Annex I point 28
- Ergreifen Sie die von der Behörde verlangten Korrekturmaßnahmen innerhalb der von ihr gesetzten Frist, wenn das Produkt nicht konform ist; dies kann die Herstellung der Konformität, die Verhinderung der Bereitstellung oder die Rücknahme oder den Rückruf umfassen. Art. 16(1), (2) and (3)
- Stellen Sie in Dänemark als erhvervsdrivende sicher, dass ein von Ihnen in Verkehr gebrachtes Produkt die Vorschriften des Produktgesetzes und der darauf gestützten Vorschriften erfüllt, und rechnen Sie mit Anordnungen zur Abhilfe, zum Verkaufsstopp, zur Rücknahme, zum Rückruf oder zur Vernichtung eines nicht konformen Produkts sowie mit Geldbußen, wenn Sie keine Informationen oder keinen Zugang gewähren oder eine Entscheidung missachten. § 4, nr. 1, § 5, stk. 1, § 14 and § 37

Händler (Großhändler oder Einzelhändler)

- Stellen Sie nur Geräte und Produkte mit EG-Zeichen bereit, die im Einklang mit der Richtlinie und der betreffenden Einzelrichtlinie angebracht wurden, und bringen oder dulden Sie niemals Zeichen oder Aufschriften, die mit ihnen verwechselt werden können. Art. 1(3) and Art. 12
- Stellen Sie der Marktüberwachungsbehörde auf Verlangen die benötigten Unterlagen und Informationen zur Lieferkette bereit und gewähren Sie ihr Zugang für Vor-Ort-Kontrollen und physische Prüfungen. Art. 14(4), points (a), (b), (d) and (e), and Annex I point 28
- Ergreifen Sie die von der Behörde verlangten Korrekturmaßnahmen innerhalb der von ihr gesetzten Frist, einschließlich der Einstellung der Bereitstellung oder der Rücknahme oder des Rückrufs des Produkts. Art. 16(2) and Art. 16(3)
- Befolgen Sie in Dänemark Anordnungen und Verbote der Kontrollbehörde nach dem Produktgesetz, die an jeden gerichtet werden können, der am Verkauf eines Produkts beteiligt war, und beachten Sie, dass deren Missachtung mit einer Geldbuße geahndet wird. § 14, § 16 and § 37

Geräteeigentümer oder -nutzer im gesetzlich kontrollierten Messwesen

- Verwenden Sie ein Gerät mit EG-Zeichen nur innerhalb der in der Einzelrichtlinie festgelegten Kontrollanforderungen im Betrieb, insbesondere der im Einsatz zulässigen Verkehrsfehlergrenzen; gilt keine, dienen die nationalen Vorschriften für vergleichbare Geräte als Maßstab. Art. 15; § 19 and § 20
- Beachten Sie, dass die Abnahmepflicht für ein Gerät mit dem EG-Ersteichungszeichen bis zum Ende des auf die Anbringung des Zeichens folgenden Jahres gilt, sofern eine Einzelrichtlinie nichts Längeres vorsieht; danach gelten die nationalen Vorschriften im Betrieb. Art. 8(4)
- Stellen Sie in Dänemark als instrumentejer sicher, dass ein Gerät, das für eine Messung verwendet wird, auf der eine Zahlung beruht, das Produktgesetz und die darauf gestützten Vorschriften erfüllt, auch wenn Sie kein erhvervsdrivende sind. § 4, nr. 2, and § 5, stk. 4
- Rechnen Sie damit, dass die Kontrollbehörde Ihnen anordnet, ein nicht konformes Gerät, das für zahlungsbezogene Messungen verwendet wird, in Übereinstimmung zu bringen, oder dessen Verwendung für solche Messungen untersagt, und befolgen Sie die Anordnung. § 16 a and § 37, stk. 1, nr. 6

Sanktionen

Die Richtlinie enthält keinen eigenen Sanktionsartikel. Ihr eigenes Instrumentarium ist administrativ: Der Mitgliedstaat, der eine EG-Bauartzulassung erteilt hat, kann sie entziehen, wenn die Geräte der zugelassenen Bauart oder der Einzelrichtlinie nicht entsprechen, wenn die metrologischen Anforderungen des Zertifikats nicht erfüllt sind oder wenn die Zulassung zu Unrecht erteilt wurde, muss sie entziehen, wenn Geräte der Bauart im Einsatz einen allgemeinen Mangel offenbaren, und kann dann das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme der Geräte bis auf Weiteres untersagen, wobei die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission zu unterrichten sind; dasselbe gilt für von der EG-Ersteichung befreite Geräte, deren Hersteller sie nach gebührender Verwarnung nicht in Übereinstimmung bringt, und die Mitgliedstaaten müssen die Verwendung von mit den EG-Zeichen verwechselbaren Zeichen verhindern. Jede Ablehnung, jeder Entzug und jedes Verbot muss begründet und mit den verfügbaren Rechtsbehelfen und Fristen bekannt gegeben werden. Seit dem 16. Juli 2021 ist die Richtlinie Nummer 28 des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1020, deren Marktüberwachungsbehörden Unterlagen und Informationen zur Lieferkette verlangen, Korrekturmaßnahmen innerhalb einer gesetzten Frist verlangen, die Bereitstellung eines Produkts verhindern oder seine Rücknahme, seinen Rückruf oder seine Vernichtung veranlassen können; die Richtlinie steht nicht in Anhang II jener Verordnung, sodass die Sanktionen aus nationalem Recht stammen. In Dänemark ahndet die Bekendtgørelse nr. 1139 af 15. december 2003 om EØF-typegodkendelse og -verifikation mit einer Geldbuße die Angabe falscher oder irreführender Informationen im Zusammenhang mit einer Entscheidung sowie Verstöße gegen die Kennzeichnungs-, Entzugs- und Verwechslungsregeln, mit Haftung für Unternehmen, und seit dem 1. Juli 2021 fällt das gesetzliche Messwesen unter das Produktgesetz (lov om produkter og markedsovervågning, lovbekendtgørelse nr. 22 af 8. januar 2026), das die Verordnung (EU) 2019/1020 ergänzt, die Richtlinie in § 2 auflistet, die Erhvervsstyrelsen als Kontrollbehörde benennt, ihr Anordnungen und Verbote erlaubt, einschließlich Anordnungen an den Eigentümer eines für zahlungsbezogene Messungen verwendeten Geräts, und mit Geldbußen ahndet, wer keine Informationen oder keinen Zugang gewährt oder ihre Entscheidungen missachtet, wobei sich die Geldbuße unter erschwerenden Umständen bis zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren erhöhen kann, da Messgeräte und Verfahren der metrologischen Kontrolle ein Produktbereich nach § 2, stk. 1, nr. 15 sind (§ 37, stk. 2); seit Januar 2026 ist die Sikkerhedsstyrelsen die Abteilung Markedsovervågning der Erhvervsstyrelsen.

Art. 7, Art. 12 and Art. 18; Art. 14, Art. 16, Art. 41, Annex I point 28 and Annex II; § 14, § 18, § 21 and § 24; § 1, § 2, stk. 1, nr. 15, § 5

Checkliste

- 1. Stellen Sie fest, welcher EU-Rechtsakt für Ihr Gerät gilt: eine MID-Klasse (Richtlinie 2014/32/EU), eine nichtselbsttätige Waage (Richtlinie 2014/31/EU), eine Messbehälter-Flasche oder Fertigpackung (Richtlinien 75/107/EWG und 76/211/EWG), oder nur die nationale metrologische Kontrolle; die EG-Bauartzulassung und die EG-Ersteichung nach dieser Richtlinie gelten nur, soweit eine fortbestehende Einzelrichtlinie darauf verweist (Artikel 1).
- 2. Folgen Sie bei MID- und NAWI-Geräten stattdessen der Konformitätsbewertung des neuen Ansatzes und der CE-Kennzeichnung; prüfen Sie, ob ein vor dem 20. April 2016 nach der Richtlinie 2004/22/EG ausgestelltes Zertifikat noch gültig ist und dass kein EG-Zulassungszeichen oder Ersteichungszeichen an ihnen verwendet wird (Richtlinie 2014/32/EU, Artikel 7 und 50).
- 3. Erwarten Sie bei Geräten, die früher unter eine durch die Richtlinie 2011/17/EU aufgehobene Richtlinie fielen, keine neuen EG-Bauartzulassungen; bis zum 30. November 2015 erteilte EG-Bauartzulassungen und ausgestellte Bescheinigungen nach den Richtlinien 71/347/EWG, 75/33/EWG, 76/765/EWG und 86/217/EWG bleiben gültig (Artikel 6 Absatz 2), Gewichtsstücke, die den Richtlinien 71/317/EWG und 74/148/EWG entsprechen, konnten stattdessen bis zum 30. November 2025 einer EG-Ersteichung unterzogen werden (Artikel 6 Absatz 3), und die Richtlinie 76/766/EWG über Alkoholtafeln enthält keine Übergangsbestimmung (Richtlinie 2011/17/EU, Artikel 6).
- 4. Verlangt eine Einzelrichtlinie die EG-Bauartzulassung, beantragen Sie sie nur in einem Mitgliedstaat, als Hersteller oder durch einen in der Gemeinschaft niedergelassenen Vertreter, mit den Unterlagen nach Anhang I Nummer 1 und Abschriften an alle anderen Mitgliedstaaten (Artikel 2 Absatz 4, Anhang I Nummer 1).
- 5. Führen Sie ein Register Ihrer EG-Bauartzulassungen mit deren 10-jähriger Gültigkeit, Verlängerungen, Ergänzungen für Änderungen und etwaigen Beschränkungen, und bringen Sie ein Zeichen, dessen Zulassung erloschen ist, nicht mehr an, außer bei bereits im Einsatz befindlichen Geräten (Artikel 2 Absatz 5 und Artikel 5).
- 6. Bringen Sie das richtige Zeichen an: das stilisierte Epsilon-Zulassungszeichen, den Buchstaben P davor bei einer befristeten Zulassung, das umgekehrte Epsilon, wenn keine Zulassung erforderlich ist, und das Zeichen im Sechseck, wenn keine Eichung erforderlich ist – alle an einer sichtbaren Stelle jedes Geräts, lesbar und dauerhaft. Das endgültige EG-Ersteichungszeichen, das kleine e mit dem Sechseck-Jahresstempel, bringen nicht Sie an: Es wird unter der Verantwortung des Mitgliedstaats angebracht, wenn das Gerät vollständig geeicht ist (Artikel 4, 6, 10 und 11, Anhang I Nummern 3.1 bis 3.5, Anhang II Nummer 3).
- 7. Verwenden Sie niemals Zeichen oder Aufschriften, die mit den EG-Zeichen verwechselt werden können, und prüfen Sie, ob die Zeichen auf Messbehälter-Flaschen und Fertigpackungen den Formen aus Anhang I Nummer 3.3 und Anhang II Abschnitt 3 folgen (Artikel 12; Richtlinie 75/107/EWG Anhang I Nummer 5; Richtlinie 76/211/EWG Anhang I Nummer 3.3).
- 8. Beantragen Sie in Dänemark bei der Sikkerhedsstyrelsen (Erhvervsstyrelsen, Markedsovervågning) die EØF-typegodkendelse, nutzen Sie ein von ihr zugelassenes Labor für die EØF-førstegangsverifikation, und halten Sie die Verkehrsfehlergrenzen der allgemeinen dänischen Vorschriften für kontrollpflichtige Geräte ein (Bekendtgørelse nr. 1139 af 2003, §§ 2, 3, 15, 19 und 20).
- 9. Stellen Sie sich auf Marktüberwachung nach der Verordnung (EU) 2019/1020 und dem dänischen Produktgesetz ein: Unterlagen, Informationen zur Lieferkette und Korrekturmaßnahmen auf Verlangen, Anordnungen und Verbote der Kontrollbehörde sowie Geldbußen bei Nichtkonformität (Verordnung (EU) 2019/1020 Artikel 14 und 16; lovbekendtgørelse nr. 22 af 2026 §§ 14, 16, 16 a og 37).

Quellen

1. Richtlinie 2009/34/EG über gemeinsame Vorschriften sowohl für Messgeräte als auch für Verfahren der metrologischen Kontrolle, konsolidierte Fassung vom 26. Juli 2019 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02009L0034-20190726>
2. Richtlinie 2009/34/EG, veröffentlicht im ABL. L 106 vom 28. April 2009 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32009L0034>
3. Dokumentinformationen, Daten und Beziehungen zu CELEX 32009L0034 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32009L0034>
4. Verordnung (EU) 2019/1243 zur Anpassung von Rechtsakten, die das Regelungsverfahren mit Kontrolle vorsehen, an die Artikel 290 und 291 AEUV (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R1243>
5. Richtlinie 2011/17/EU zur Aufhebung von acht unter der Richtlinie 71/316/EWG erlassenen Messwesen-Richtlinien (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32011L0017>
6. Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte, konsolidierte Fassung vom 1. Dezember 2009 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02004L0022-20091201>
7. Richtlinie 2014/32/EU über Messgeräte, konsolidierte Fassung vom 27. Januar 2015 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02014L0032-20150127>
8. Richtlinie (EU) 2026/706 zur Änderung der Richtlinie 2014/32/EU hinsichtlich Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge, Zapfsäulen für komprimiertes Gas sowie Elektrizitäts-, Gas- und Wärmezähler (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32026L0706>
9. Richtlinie 2014/31/EU über nichtselbsttätige Waagen (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014L0031>
10. Richtlinie (EU) 2019/1258 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 80/181/EWG hinsichtlich der Definitionen der SI-Basiseinheiten (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019L1258>
11. Richtlinie 75/107/EWG des Rates über Flaschen als Messbehälter (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:31975L0107>
12. Richtlinie 76/211/EWG des Rates über das Abfüllen bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen, konsolidierte Fassung vom 26. Juli 2019 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:01976L0211-20190726>
13. Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R1020>
14. Gesetzliches Messwesen (Europäische Kommission, GD GROW) — https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/goods/building-blocks/legal-metrology_en
15. Mess- und Waagegeräte in der EU (Europäische Kommission, GD GROW) — https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/goods/building-blocks/legal-metrology/measuring-weighing-instruments-eu_en
16. Bekendtgørelse nr. 1139 af 15. december 2003 om EØF-typegodkendelse og -verifikation (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2003/1139>
17. Bekendtgørelse nr. 161 af 5. marts 2008 om ændring af bekendtgørelse om EØF-typegodkendelse og -verifikation (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2008/161>

- .8. Bekendtgørelse nr. 349 af 30. marts 2010 om ændring af bekendtgørelse om EØF-typegodkendelse og -verifikation (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2010/349>
- .9. Bekendtgørelse af lov om produkter og markedsovervågning, LBK nr. 22 af 8. januar 2026 (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2026/22>
- !0. Regler og bekendtgørelser for måling og vægt (Sikkerhedsstyrelsen) — <https://sik.dk/erhverv/produkter/love-og-regler/vaegte-og-maalere/regler-og-vejledning-maaling-vaegt-og-e-maerkning>
- !1. Legal måling og vejning (legal metrologi) (Sikkerhedsstyrelsen) — <https://www.sik.dk/erhverv/produkter/maaling-og-vaegt-metrologi/vejledninger/legal-maaling-og-vejning-legal-metrologi>
- !2. Typegodkendelser, oversigt over nationale og EØF-typegodkendelser (Sikkerhedsstyrelsen) — <https://www.sik.dk/erhverv/produkter/maaling-og-vaegt-metrologi/typegodkendelser>
- !3. Sikkerhedsstyrelsen, en del af Erhvervsstyrelsen, ab Januar 2026 (Erhvervsstyrelsen) — <https://erhvervsstyrelsen.dk/sikkerhedsstyrelsen-en-del-af-erhvervsstyrelsen>

Erstellt aus <https://www.conphora.com/de/eu-verordnungen/metrd/> am 17. Oktober 2026

Verfasst nach dem amtlichen Text auf EUR-Lex und den Leitlinien der Kommission, mit einer Quelle für jede Aussage. Dies ist keine Rechtsberatung.